

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2019

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2019.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 25.03.2019		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	20:50 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<u>Schriftführer:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef, Dr.
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael

Rübenthal, Burghard
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin

Abwesend:

Iyibas, Ozan - berufsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|---|---------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 25.02.2019 -
öffentlicher Teil | Vorz/016/2019 |
| 2) | Gründung eines Vereins
"Musikschule Hallbergmoos - Neufahrn b. Freising e.V.";
Beschlussfassung über den Beitritt zum Verein | GL/007/2019 |
| 3) | Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG):
a) Ausscheiden der Gemeinderätin Frau Ingrid Funke aus dem
Gemeinderat
b) Berufung des Herrn Dr. Christopher Aichinger als Listennach-
folger und Nachrücker in den Gemeinderat | GL/012/2019 |
| 4) | Bericht der Jugendreferentin Frau Ursula Schablitzki | GL/008/2019 |
| 5) | Bebauungsplan Nr. 88 "Erweiterung des Dorfgebietes in
Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand",
Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung | Bau/009/2019 |
| 6) | Bebauungsplan Nr. 131 "Firmengebäude und Ausstellungsbereich
der Roland Wölfl GmbH in der Wilpertinger Straße";
Vorstellung des Entwurfes und Freigabe für das Verfahren nach
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/027/2019 |
| 7) | Lärmaktionsplanung entlang von Hauptverkehrsstraßen | Bau/026/2019 |
| 8) | Straßenumbenennung in Hetzenhausen
hier: Hauptstraße und Fürholzer Straße | HA/014/2019 |
| 9) | Antrag der Kulturreferentin Frau Christa Kürzinger für einen
böller- und raketenfreien Jahreswechsel am Marktplatz und
Kirchenvorplatz | GL/019/2019 |
| 10) | Bekanntgaben | |
| 10.1) | Eröffnung eines Backshops in Massenhausen | |
| 10.2) | Praxisschließung Dr. Kling | |
| 10.3) | ISEK - Neue Halle | |
| 11) | Anfragen | |
| 11.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 11.1.1) | Abfallbehälter Bereich Gymnasium - REWE | |
| 11.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 11.2.1) | Kinderbetreuung | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

GR Rübenthal stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung von TOP 5 *Bebauungsplan Nr. 88 „Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand“; Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung*. Er begründete dies damit, dass der Bebauungsplan nach reiflicher Überlegung beschlossen worden sei. Da dieser nun nicht umgesetzt werden soll, bedarf es für ihn an Zeit, sich der Struktur Hetzenhausens anzunehmen. Es sollte ausreichend geprüft werden, ob weitere Änderungen notwendig sind, um die Lebensfähigkeit dieses Ortsteils in seiner eigenen Art zu erhalten. Er schlug vor, dass sich das Gremium zunächst unabhängig von diesem Bebauungsplan über eine Erweiterung des Dorfgebietes und eine Verteilung der Anteile Wohnen / Gewerbe beraten sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vertagung von TOP 5 *Bebauungsplan Nr. 88 „Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand“; Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung* zu.

Abstimmung: Ja 10 Nein 14 (Antrag abgelehnt)

Weitere Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 25.02.2019 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2019 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2019.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

TOP 2 Gründung eines Vereins "Musikschule Hallbergmoos - Neufahrn b. Freising e.V." ; Beschlussfassung über den Beitritt zum Verein

Sachverhalt:

1.

Die Verwaltungen der beiden Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn sind seit einiger Zeit in Gesprächen, um die Vorteile eines gemeindeübergreifenden Vereins „Musikschule“ herauszuarbeiten. Beraten wurden die Verwaltungen u. a. von dem Geschäftsführer und Leiter der Beratungsstelle Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V., Herr Greth. Die Fraktionen sind von der Absicht der Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn, einen Verein

„Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn b. Freising e.V.“ zu gründen, entsprechend unterrichtet worden. Die Initiative wurde grundsätzlich begrüßt. Herr Greth war in der Sitzung anwesend und stand für Fragen zur Struktur des gemeinsamen Vereins zur Verfügung.

2.

Der Gemeinderat Hallbergmoos hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 dazu entsprechend Beschluss gefasst. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung vorgetragen. Auszugsweise wird die Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde Hallbergmoos zur Beschlussfassung hinsichtlich des Zustandekommens aber auch hinsichtlich der Überlegungen für einen Beitritt zu einem noch zu gründenden Verein „Musikschule“ dargestellt:

„Der Gemeinderat hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, sich Gedanken über die Integration der VHS in die Gemeindeverwaltung zu machen, da es für die in der VHS handelnden Personen zunehmend schwerer wurde mit der bisherigen Struktur die stetig wachsenden Anforderungen an eine solche Organisation zu leisten. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, des Vorstandes der VHS und der Verwaltung der VHS zusammen. Dabei wurde auch der Gedanke aufgegriffen, die Musikabteilung als eigenständige Organisation auszugliedern. Zur Beratung wurden der Geschäftsführer des Verbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen (VBSM), Herr Greth und des Landesverbandes der freien Musikinstitute Bayerns (LdfM), Herr Freimuth, eingeladen. Zu diesen Beratungen wurden dann auch Vertreter aus Neufahrn (1. Bürgermeister, Geschäftsleiter und Leitung der VHS Neufahrn) eingeladen, da von dort das Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet wurde. Herr Greth und Herr Freimuth haben den Anwesenden die Möglichkeiten einer Musikschule (z. B. Musikschule der Stadt Freising) bzw. eines freien Musikinstituts (z. B. 3klang e.V. in Freising) dargestellt. Musikinstitute sind in ihrer Organisation „freier“ und können z. B. überwiegend mit Honorarkräften arbeiten. Es werden auch nicht so strenge Maßstäbe an die Organisation eines Musikinstituts angelegt, wie an Musikschulen. Musikschulen sind öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen. Sie müssen sich an die staatlichen Vorgaben für das Schulwesen halten (z. B. Schulordnung, organisatorischer Aufbau einer Schule, Beschäftigung von hauptamtlichen Musiklehrern). Staatliche Fördermittel erhalten beide Formen, wobei die Musikschulen besser bedacht werden. Aufgrund der Informationen von Herrn Greth und Herrn Freimuth schlägt die Arbeitsgruppe nach Beratung vor, einen Verein zu gründen, an dem die Gemeinde Hallbergmoos und die Gemeinde Neufahrn b. Freising beteiligt sind. Die Gemeinden übertragen dem Verein die öffentliche Aufgabe der musischen Bildung.“

3.

Es ist beabsichtigt, den privaten Verein „Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn b. Freising e.V.“ am 16.04.2019 im ehemaligen Schulhaus Mintraching zu gründen.

4.

Für das Schuljahr 2019/2020 ist vorgesehen, dass Hallbergmoos insgesamt 170 und Neufahrn insgesamt 50 Jahreswochenstunden übernehmen. Ein erster Entwurf des Haushalts geht von einem Ausgaben-Gesamtvolumen von ca. € 360.000,- aus. Die Refinanzierung erfolgt neben den Unterrichtsentgelten in erster Linie durch Zuwendungen der beiden Kommunen. Die Gemeinde Neufahrn würde für das Schuljahr 2019/2020 einen Betrag von ca. € 25.000,- aufwenden müssen.

5.

Der Beschlussvorlage beigefügt war der Vertragsentwurf der Musikschule mit der Gemeinde Neufahrn. Die möglichen Entwürfe für die Satzung bzw. für das Statut, welche der Verein zu beschließen hat, waren zur Kenntnisnahme ebenfalls beigefügt.

Eine notwendige Entgeltordnung hat sich der Verein bei der Gründungsversammlung selbst zu geben. Die erforderliche anteilige Mittelbereitstellung (ca. € 9.000,- für das Haushaltsjahr 2019) erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Diskussionsverlauf:

Herr Greth informierte über die bisherige Vorgehensweise und künftige Zusammensetzung bzw. Strukturen des Vereins. Die Entwürfe für Vertrag, Satzung und Statut lagen der Beschlussvorlage bei. Ein Start ist für den 01.09.2019 vorgesehen. Der Unterricht wird auch vor Ort stattfinden.

Nachdem sich bis zur Sitzung nur GR Nadler als weiteres Beiratsmitglied zur Verfügung gestellt hat, schlug Bgm. Heilmeier eine Zurückstellung des zweiten Teils des Beschlussvorschlags (Bestellung von zwei Vertretern der Gebietskörperschaft) vor. Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Gemeinde Neufahrn an der Gründung eines Vereins „Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn b. Freising e.V.“.

Grundlage hierfür ist der dem Originalprotokoll beigefügte Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Neufahrn und dem künftigen Verein Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn b. Freising e.V.. Die Jahreswochenstunden werden ab dem Schuljahr 2019/2020 auf die Höchstzahl von 50 festgelegt. Der Gemeinderat nimmt weiterhin den dem Originalprotokoll beigefügten Satzungsentwurf des künftigen Vereins sowie den Entwurf des Statuts zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

- TOP 3 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG):**
- a) Ausscheiden der Gemeinderätin Frau Ingrid Funke aus dem Gemeinderat**
 - b) Berufung des Herrn Dr. Christopher Aichinger als Listennachfolger und Nachrücker in den Gemeinderat**

Sachverhalt:

Frau Gemeinderätin Ingrid Funke hat mit Schreiben vom 12.02.2019 um Entbindung vom Amt des Gemeinderates gebeten.

Gemäß Art. 19 Gemeindeordnung -GO- konnte bisher ein kommunales Ehrenamt nur aus wichtigem persönlichen Grund niedergelegt werden. Dies gilt jedoch seit 2012 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes- GLKrWG) nicht mehr für ehrenamtliche Gemeinderäte. Insoweit reicht der Antrag selbst, ohne detailliert die Beweggründe darlegen zu müssen, für eine Niederlegung aus.

Zur Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes als Gemeinderat bedarf es grundsätzlich eines Beschlusses des Gemeinderates und in Vollzug dessen ein Bekanntgabeschreiben des 1. Bürgermeisters. Die Niederlegung des Amtes erfolgt in Abstimmung mit Frau Funke formell mit Wirkung ab dem 04.04.2019.

Für Frau Ingrid Funke ist ein/e Nachrücker/in zu bestellen.

Nach den Feststellungen des Gemeindewahlausschusses ist nach den Ergebnissen der Kommunalwahl 2014 Herr Dr. Christopher Aichinger aus Giggerhausen erster Nachrücker auf der Liste der „Freien Demokratischen Partei (FDP)“. Er ist deshalb als Nachrücker zu berufen. Die Vereidigung erfolgt in der Gemeinderats-Sitzung am 29.04.2019.

Herr Dr. Aichinger wird alle Mitglieds- und Stellvertreterfunktionen für die Ausschüsse und Verbände, die Frau Funke innehatte, übernehmen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeyer würdigte die besonderen Verdienste von GRin Funke, die 28 Jahre und 11 Monate dem Gemeinderat sowie 21 Jahre dem Kreistag angehörte.

GRin Funke berichtete über ihre Beweggründe, sich seinerzeit dieser Aufgabe zu stellen. Sie bat um Verständnis für diesen Schritt und bedankte sich für die jahrelange Loyalität und gute Zusammenarbeit.

Beschluss 1:

Dem Antrag der Frau Ingrid Funke vom 12.02.2019, das Amt des ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds mit Wirkung ab dem 04.04.2019 niederzulegen, wird stattgegeben.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Beschluss 2:

Herr Dr. Christopher Aichinger rückt als Listennachfolger nach und wird in den Gemeinderat Neufahrn berufen (Art. 48 Abs. 3 GLKrWG).

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

TOP 4 Bericht der Jugendreferentin Frau Ursula Schablitzki

GRin Schablitzki informierte in ihrer Eigenschaft als Jugendreferentin über das Jugendreferat. Auf die von ihr zusammengestellte Tischvorlage wird verwiesen.

Bgm. Heilmeyer dankte GRin Schablitzki für ihre Präsenz in hohem Maße in den verschiedensten Bereichen der Jugendarbeit.

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 88 "Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand", Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 88 für die Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen am nordwestlichen Ortsrand wurde am 07.12.2006 rechtskräftig.

Ein Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ist an dieser Stelle eingefügt.



In der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2011 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Ziel dieses Verfahrens sollte die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus, südlich angrenzend an den ursprünglichen Bebauungsplan, sein.

Ein Auszug aus der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist an dieser Stelle eingefügt.



Das Verfahren zur Änderung wurde jedoch nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht fortgeführt, da die von der Bauleitplanung begünstigte Eigentümerin nicht bereit war, die notwendige Dienstbarkeit für eine Wendefläche eintragen zu lassen. Die zeitgleich für die 1. Änderung betriebene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daraufhin ebenfalls nicht fortgeführt. Das Bauleitverfahren ruht nun seit Anfang 2014. Da gemäß einer kürzlich erfolgten Rückmeldung der Eigentümerin auch weiterhin keine Dienstbarkeit eingetragen werden soll, ist das Verfahren einzustellen.

Die Flurstücke mit den Nrn. 844/9 und 844/10 im ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, bis auf ein Gartenhäuschen, noch immer unbebaut und werden als Lagerflächen genutzt. In Gesprächen mit den Eigentümern hat sich gezeigt, dass diese sich nun, entgegen der ursprünglichen Entwicklungsabsichten, vermehrt auch einer Wohnnutzung zuwenden wollen. In geführten Gesprächen zu einer möglichen Bebauung mit dem Landratsamt Freising hat sich gezeigt, dass der Bebauungsplan auch hinsichtlich der Festsetzung als Dorfgebiet angepasst werden sollte. Die Festsetzung eines Dorfgebietes wäre nur sinnvoll, wenn sich auf den Flächen noch ein landwirtschaftlicher Betrieb ansiedeln würde, was jedoch äußerst unwahrscheinlich ist. Auch der Ausschluss von Wohnungen sollte geändert werden, da dieser den Charakter eines Dorfgebietes entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) untergräbt. Dieser Ausschluss wurde im Rahmen des damaligen Bebauungsplanverfahrens wohl in die Satzung aufgenommen, da es bei der durch die Eigentümer angedachten Entwicklung um eine zwingend notwendige betriebliche Entwicklung von deren Gewerbebetrieben mit nicht unerheblichen Lärmemissionen gehen sollte.

Der Bebauungsplan sollte dementsprechend nun geändert werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist nun eine Regelung zu finden, die eine rechtlich zulässige Kombination der gewünschten gewerblichen Erweiterungsfläche und einer möglichen Wohnnutzung abbildet. Hierzu wird eine schalltechnische Untersuchung erforderlich sein. Weiterhin enthalten soll die Festsetzung zur mindestens vorhandenen Grundstücksgröße je Wohnung sein, da diese entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 74 für den restlichen Ort Hetzenhausen bereits verbindlich geregelt ist. Angesichts der ursprünglichen Intension dieser Bauleitplanung, eine rein gewerbliche Entwicklung vorzusehen, sollte der Anteil der Wohnnutzung jedoch einen untergeordneten Anteil einnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Für die Erstellung der Bauleitplanung hat bereits das Architekturbüro Wehkamp ein Kostenangebot abgegeben.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer ergänzte den dargestellten Sachverhalt dahingehend, dass ein „dörfliches Mischgebiet“ eine entsprechende Nutzung der Erweiterungsflächen voraussetze. Da die dort angesiedelten Unternehmen nicht dem Format eines „dörflichen Mischgebietes“ entsprechen, habe das Landratsamt seinerzeit eine Genehmigung für die Erweiterung der Betriebe bzw. auch für alternative gewerbliche Nutzungen abgelehnt. Die Grundstückseigentümer äußerten daraufhin den Wunsch nach einer Änderung des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Nachdem die Widerstände bzw. die mit der Umsetzung einhergehende Probleme nach wie vor bestehen, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes einzustellen und den rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern in eine Wohn- und Gewerbenutzung. Das die 1. Änderung umfassende Gebiet könnte durch eine Erweiterung des Umgriffs mit einbezogen werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Erschließungsfrage gelöst und eine Vereinbarung über die Übernahme der Planungskosten entsprechend der Grundstücksgrößen abgeschlossen werde.

GR Rübenthal bemängelte, dass aus dem Sachverhalt nicht nachzuvollziehen war, warum es der Ansiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes bedurft hätte. In Bezug auf die

1. Änderung des Bebauungsplanes merkte er an, dass es auch in der Vergangenheit bereits immer mal wieder Flächen ohne Wendemöglichkeiten gegeben habe. Mit den Eigentümern habe man stets eine Regelung gefunden und z. B. Müllsammelplätze eingerichtet. Für ihn war nicht nachvollziehbar, warum nicht nach Alternativen gesucht und keine Einigung erzielt worden sei. Des Weiteren monierte er, dass es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes kein Problem mit der Gewerbeansiedlung gegeben hätte; nun spreche man von der Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens. Für ihn stellte sich die Frage, inwieweit die Regelungen des Bebauungsplans Nr. 74 für eine Erweiterung überhaupt noch zeitgemäß und relevant sind. Es erschien ihm sinnvoller, die gesamte Struktur von Hetzenhausen auf den Prüfstand zu stellen und die im Sachverhalt dargestellten Flächen in den Bebauungsplan Nr. 74 mit einzubeziehen. Befremdet war er darüber hinaus von der Situation, dass die Thematik dem Gremium erst zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt wurde.

BAL Schöfer nahm Bezug auf den Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahre 2011 mit der Vorgabe, eine Wendemöglichkeit ohne private Grundabtretung zu schaffen. Da die Grundstückseigentümerin zum Abschluss einer Dienstbarkeit nicht bereit war, ruhte das Verfahren seitdem. Nachdem die Grundstückseigentümerin erneut nochmals bekräftigte, sich keine Dienstbarkeit eintragen zu lassen, schlägt die Verwaltung in der Konsequenz die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens vor. Grundsätzlich handle es sich um einen privaten Wunsch nach Baurecht. Wenn die Eigentümerin nicht bereit ist, die damit verbundenen Forderungen des Gemeinderats zu erfüllen, liege es in der Verantwortung des Bauherrn, den Dialog zu suchen.

Bgm. Heilmeyer wies darauf hin, dass sich der gesamte Prozess erheblich verlängern würde, falls eine Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 74 beabsichtigt sei.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beendigung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen“.

Abstimmung: Ja 23 Nein 1
GR Rübenthal stimmte gegen den Beschlussvorschlag.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Erweiterung des Dorfgebietes in Hetzenhausen“. Ziel der Bauleitplanung ist eine gewerbliche Entwicklung mit einem untergeordneten Anteil Wohnnutzung. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan. Die Änderung der Bauleitplanung soll im Verfahren nach § 13a BauGB, als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung, durchgeführt werden.

Abstimmung: Ja 21 Nein 3
GR Rübenthal stimmte gegen den Beschlussvorschlag.

Beschluss 3:

Mit der Durchführung wird das Architekturbüro Wehkamp aus Eching beauftragt. Mit den Eigentümern der Fläche ist vor Verfahrensbeginn eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Bauleitplanung abzuschließen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

**TOP 6 Bebauungsplan Nr. 131 "Firmengebäude und Ausstellungsbereich der Roland Wöfl GmbH in der Wilpertinger Straße";
Vorstellung des Entwurfes und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Die Roland Wöfl GmbH beabsichtigt auf dem Flurstück Nr. 2663/26 der Gemarkung Neufahrn in der Wilpertinger Straße die Errichtung eines Firmengebäudes mit Ausstellungsräumlichkeiten und einer Wohnung für Betriebszugehörige. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Erweiterung des Gewerbegebietes in Mintraching-Grüneck entlang der B11 – Teil II“ vom 03.06.2015.

Die Schaffung des Baurechts zur Errichtung des angedachten Firmengebäudes ist über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB möglich. Damit ist das zusätzliche Baurecht konkret an das vorgestellte Vorhaben gekoppelt und kann nicht durch Änderungen der Planung oder auf dem Wege der Weiterveräußerung des Grundstücks anderweitig ausgenutzt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Firmengebäude mit Ausstellungsbereich der Roland Wöfl GmbH in der Wilpertinger Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurnummern 2663/26, -/31, -/43 und -/44 der Gemarkung Neufahrn. Er wird in seinem Geltungsbereich dann den bestehenden Bebauungsplan Nr. 102 ersetzen.

Die Flurnummern 2663/43 und -/44 sollen von bisher privaten Grünflächen in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Dieses bietet den Vorteil, dass die gestalterisch wichtige Fläche mit Baumbestand an der Erdinger Straße, am Einfahrtbereich zum Gewerbegebiet, auf einer öffentlichen Fläche besser gesichert werden kann.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 131 und die Bezeichnung „Firmengebäude der Roland Wöfl GmbH in der Wilpertinger Straße“. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit konnte sich nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 27.09.2018 bis zum 31.10.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit hat die rechtsanwaltliche Vertretung eines Nachbarn eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben (Schreiben vom 31.10.2018)

- **Baugrenze:** Die Überschreitung der zuvor festgelegten Baugrenzen gem. Bebauungsplan Nr. 102 um 4,95m auf der Südseite und 1,50 – 5,50 auf der Südseite beeinträchtigt unseren Mandanten, da ihm eine solche Überschreitung verwehrt wurde; im Übrigen ist er als Nachbar durch den Bau eines derart großen Baukörpers auch optisch mit seinem Betrieb beeinträchtigt, da sich der kolossale Bau in keinster Weise in die restliche Bebauung einfügt;

- **Wandhöhe:** die Wand- und Firsthöhe wird im Kopfbau mit max. zu 10,50m deutlich überschritten; nach dem Bebauungsplan Nr. 102 war mit der Ortsrandbebauung eine ruhige, abrundende Wirkung erzielt werden; diese Wirkung wird durch den deutlich höheren Kopfbau nun zunichte gemacht; hier sind nachbarliche Interessen berührt: der Bau an der Straße Richtung Hallbergmoos/ Erding lässt die dahinter liegenden Gebäude fast „verschwinden“ und widerspricht der zuvor geplanten einheitlichen Bebauung; die dahinter liegenden Gebäude würden dadurch abgewertet.
- **Dachneigung- Flachdach:** auch diese Ausnahme beeinträchtigt die anderen Grundstückseigentümer, da die einheitliche Dachgestaltung unterbrochen wird. Zudem werden die einzelnen Grundstückseigentümer ohne erkennbaren sachlichen Grund ungleich behandelt; das planerische Ziel der einheitlichen Bebauung wird nicht mehr erreicht;
- **Abweichung Abstandsfläche** → Es ist für unseren Mandanten nicht nachvollziehbar, weshalb die Firma Roland Wöfl GmbH die sonst einzuhaltenden Abstandsflächen nicht einhalten muss bzw. eine Befreiung erhält, während beim Bau unseres Mandanten Ausnahmen nicht zugelassen wurden.
- **Erhöhung der Grundflächenzahl:** auch die beabsichtigte Erhöhung der Grundflächenzahl benachteiligt die anderen Nachbarn, welche sich an die geringere Grundflächenzahl des Bebauungsplans Nr. 102 halten mussten;
- Insgesamt benachteiligt der hiesige vorhabenbezogene Bebauungsplan die übrigen Bauherren des Baugebiets, welche sich an die deutlich strengeren Auflagen des Plans Nr. 102 halten mussten.

Würdigung der Stellungnahme:

Zu Baugrenze:

Der im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene Bauraum weist wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 102 eine Tiefe von 23 m auf. Es findet lediglich eine Verlängerung des Bauraumes nach Süden, zur Staatsstraße hin, statt. Der Nachbar, für den die Stellungnahme zur Bauleitplanung eingereicht wurde, befindet sich im Norden. Eine Beeinträchtigung durch die Änderung des Bauraumes ist nicht zu erkennen. Der neu entstehende Baukörper soll einen Abstand von 3 m zu seiner Grundstücksgrenze haben. Er selbst hat ebenfalls den gesetzlichen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten.

Zu Wandhöhe:

Die an den Grundstückseigentümer anschließende Gebäudehöhe sieht, wie im bisherigen Bebauungsplan Nr. 102 weiterhin eine Firsthöhe von 8,5 m vor. Hier ist eine Beeinträchtigung also nicht gegeben. Durch den höheren Kopfbau soll ein städtebaulicher Akzent gesetzt werden, durch den der Ortseingang deutlicher zum Tragen kommt. Es obliegt der Planungshoheit der Gemeinde, sich für eine entsprechende Ortsplanung zu entscheiden und zu bestimmen, dass gewisse Ziele auch eine Änderung erfahren können. Eine unzulässige

Beeinträchtigung des sich im Norden befindenden Nachbargrundstückes entsteht hierdurch nicht.

Zu Dachneigung- Flachdach:

Durch das Flachdach auf einem Teil des Gebäudekomplexes entsteht keine unzulässige Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer. Da bereits das Grundstück ganz im Norden des Bebauungsplanes Nr. 102 in Teilen mit einem Flachdach errichtet wurde, entsteht entgegen der Stellungnahme eine städtebaulich sehr ansprechende Fassung der Satteldächer durch zwei Flachdachgebäude, jeweils ganz im Norden und im Süden.

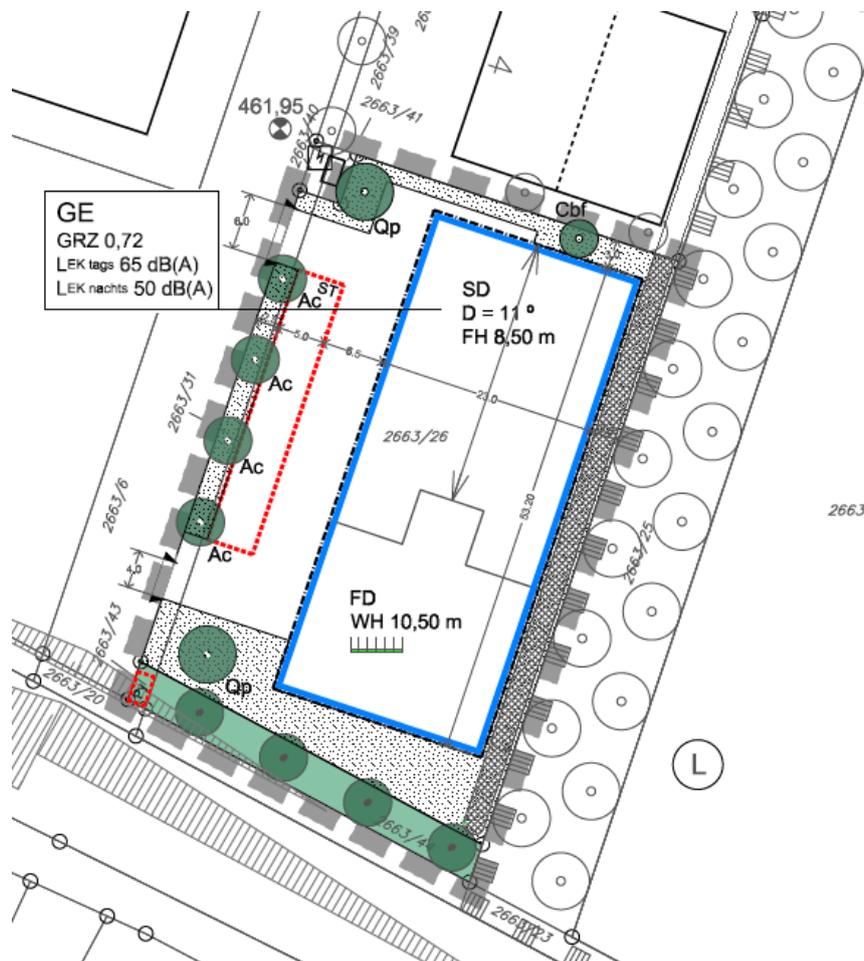
Zu Abweichung Abstandsfläche:

Im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 131 wird keine Abweichung von den Abstandsflächen festgesetzt. Es gelten die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 Bay-BO). Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt.

Zu Erhöhung der Grundflächenzahl:

Die Grundflächenzahl wird von 0,7 auf 0,72 durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhöht. Diese geringfügige Erhöhung stellt aus Sicht der Bauverwaltung keine bedeutsame Benachteiligung zu den anderen Grundstückseigentümern dar. Zum Ausgleich für die geringfügige Erhöhung der Grundflächenzahl (zusätzliche Versiegelung) muss der Antragsteller auch eine Begrünung des Flachdaches auf dem Kopfgebäude vornehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 13.03.2019) wurde in der Sitzung vorgestellt. Die Planzeichnung ist an dieser Stelle eingefügt.



Die Bauverwaltung schlägt vor, auf dieser Grundlage des Entwurfes die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer bat darum, im Beschluss zur Auslegung die Planfassung Stand 25.03.2019 statt Stand 13.03.2019 zu beschließen. Begründet hatte er dies mit zwei kleineren Korrekturen im Bebauungsplan. Dabei handelte es sich um ein möglicherweise zu errichtendes Vordach auf der Seite der Tore des Werkstattbereichs sowie um die redaktionelle Änderung, den Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des Bebauungsplans zu erklären.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der rechtsanwaltlichen Vertretung des Nachbarn zur Kenntnis und folgt in der Würdigung dem Vorschlag der Bauverwaltung.

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

GR Dr. Holzner enthielt sich der Stimme wegen persönlicher Beteiligung.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 „Firmengebäude der Roland Wölfl GmbH in der Wilpertinger Straße“ mit Stand 25.03.2019 zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

GR Dr. Holzner enthielt sich der Stimme wegen persönlicher Beteiligung.

TOP 7 Lärmaktionsplanung entlang von Hauptverkehrsstraßen

Sachverhalt:

In Bayern führt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Rahmen der Amtshilfe eine Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen durch.

Ziel der Lärmaktionsplanung soll es sein, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen betrifft über 1.000 Gemeinden in Bayern.

Das Umweltministerium führt die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 28.02.2019 bis 28.03.2019 durch. Die Öffentlichkeit sowie Gemeinden erhalten in diesem Zeitraum die Gelegenheit, auf dem Internetportal <http://www.umgebungslaerm.bayern.de/> über einen Fragenkatalog Stellung zu nehmen. Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG gehört.

Phase 1

Für eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen werden jeweils Fragen für Gemeinden und Bürger zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, Bürgern und Gemeinden eine einfache und effektive Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung zu ermöglichen. Die Dauer der Mitwirkungsphase beträgt 4 Wochen und beginnt am 28. Februar 2019 und endet am 28. März 2019. Die eingegangenen Rückmeldungen von Bürgern und Gemeinden werden erfasst, ausgewertet und für die Lärmaktionsplanung berücksichtigt.

Phase 2

Sobald die Lärmaktionsplanung weitestgehend abgeschlossen ist, wird für eine Dauer von 4 Wochen, der Entwurf der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen u. a. auf dieser Internetseite veröffentlicht und eine erneute Möglichkeit der Mitwirkung geboten.

Die Bauverwaltung hat die Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt gemacht und die an die Gemeinde Neufahrn gestellten Fragen beantwortet. Die mitgeteilten Informationen konnten der Anlage zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenthal regte eine Änderung der Antworten zu folgenden Fragen an:

1. Wie hoch schätzen Sie die Betroffenheit der Gemeinde beim Straßenverkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen ein?

Statt „mittel“ sollte „hoch“ angegeben, insbesondere weil man sich bereits damit beschäftigt, eine Verbesserung an der Echinger Straße zu erreichen und über ein LKW-Nachtfahrverbot analog Eching nachdenke. Seiner Meinung nach zielen diese Frage nicht auf tatsächliche Werte sondern auf eine Einschätzung ab.

2. Sind Sie der Meinung, die Erweiterung des öffentlichen Nahverkehrs trägt zu einer weiteren wesentlichen Lärmreduzierung des Straßenverkehrslärms bei?

3. Wie wahrscheinlich ist Ihres Erachtens eine spürbare Lärmreduzierung an Hauptverkehrsstraßen durch den Ausbau von Fahrradwegen?

Die drei Fragen wurden mit „ja“ und „wahrscheinlich“ beantwortet. In der Vergangenheit habe sich jedoch immer wieder gezeigt, dass bei verkehrsreduzierenden Maßnahmen die Verkehrszahlen nur kurzfristig zurück gingen und sich innerhalb von 3 – 4 Jahren auf den ursprünglichen Stand zurück entwickelten. Dies sei mit dem ständig zunehmenden Verkehr zu begründen. Aus seiner Sicht trete deshalb „keine“ Lärmreduzierung durch eine Erweiterung des ÖPNV ein und aus dem gleichen Grund ist für ihn eine spürbare Lärmreduzierung durch den Ausbau von Fahrradwegen eher „unwahrscheinlich“.

Bgm. Heilmeyer teilte auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl mit, dass die Öffentlichkeit über die Bekanntmachungstafeln und die Homepage informiert worden wäre. Eine Beteiligung wäre noch bis 28.03.2019 möglich.

GR Pflügler schloss sich in Bezug auf die erste Frage den Ausführungen von GR Rübenthal an. Seinen Anmerkungen zur zweiten und dritten Frage widersprach er. Außerhalb der Stoßzeiten (3 – 4 Stunden / Tag), an denen die Lärmempfindlichkeit wesentlich ausgeprägter ist,

bringe der ÖPNV seiner Meinung nach eine erhebliche Entlastung. Die Vorschläge im Fragebogen bezeichnete er als sehr gelungen. Für ihn bedarf es einer größeren Unterstützung, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Aus strategischen Gründen würde er es deshalb bei der ursprünglichen Beantwortung belassen. Bei den Fragen

Welche lärmindernden Maßnahmen halten Sie an kartierten Hauptverkehrsstraßen für sinnvoll und zielführend?

Welche der in vorausgehenden Fragen genannten Antworten halten Sie für praktisch umsetzbar?

erachtete er „Geschwindigkeitskontrollen“ für sehr sinnvoll und hilfreich. Er bat um Ergänzung der beiden Punkte.

Die einzelnen Anträge wurden zur Abstimmung gebracht.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, die Frage

Wie hoch schätzen Sie die Betroffenheit der Gemeinde beim Straßenverkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen ein?

mit „hoch“ zu beantworten.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, bei den Fragen

Welche lärmindernden Maßnahmen halten Sie an kartierten Hauptverkehrsstraßen für sinnvoll und zielführend?

Welche der in vorausgehenden Fragen genannten Antworten halten Sie für praktisch umsetzbar?

zusätzlich die Antwort „Geschwindigkeitskontrollen“ zu markieren.

Abstimmung: Ja 17 Nein 7

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, die Frage

Sind Sie der Meinung, die Erweiterung des öffentlichen Nahverkehrs trägt zu einer weiteren wesentlichen Lärmreduzierung des Straßenverkehrslärms bei?

statt mit „ja“ mit „nein“ zu beantworten.

Abstimmung: Ja 6 Nein 18 (abgelehnt)

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, die Frage

Wie wahrscheinlich ist Ihres Erachtens eine spürbare Lärmreduzierung an Hauptverkehrsstraßen durch den Ausbau von Fahrradwegen?

statt „wahrscheinlich“ mit „unwahrscheinlich“ zu beantworten.

Abstimmung: Ja 12 Nein 12 (abgelehnt)

Beschluss 5:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse die beiliegende Rückmeldung zur Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese fristgerecht beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

**TOP 8 Straßenumbenennung in Hetzenhausen
hier: Hauptstraße und Fürholzer Straße****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Umbenennung von 2 doppelt vorhandenen Straßennamen beschlossen – Hauptstraße und Fürholzer Straße. Diese sollen aufgrund der geringeren Einwohnerzahl in Hetzenhausen geändert werden.

Durch den Ortssprecher wurde der Vorschlag unterbreitet, die beiden Straßen zu einer Straße zusammenzufassen und diese „Von-Reuental-Straße“ zu benennen.

Zusätzlich sollen 2 Stichwege der bisherigen Hauptstraße eigene Straßennamen erhalten.

Die Stichstraße mit den Anwesen Hauptstraße 3, 3a, 3b und 5 soll „Sommerstraße“ benannt werden.

Die Stichstraße mit den Anwesen Hauptstraße 11 und 11a soll „Angerweg“ benannt werden.

Zum neuen Straßennamen „Angerweg“ werden seitens der Verwaltung folgende Hinweise bzw. Bedenken vorgebracht: Durch die Benennung „Angerweg“ kann es zu Verwechslungen mit den bereits in Neufahrn vorhandenen Straßennamen „Am Anger“ kommen.

Hierzu wird auf den Kommentar (Zeitler) zu Art. 52 (1) BayStrWG zur Straßenbenennung verwiesen:

„Bei der Entscheidung über das Ob und Wie der (Um)Benennung hat die Gemeinde einen weiten Gestaltungsspielraum. Sie muss aber dem Zweck der Benennung gerecht werden. Die Gemeinden müssen gem. Art. 56 Abs. 2 GO für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen, aber

auch den privaten Besuchsverkehr. Das Interesse der Anlieger an der Wahrung der Identifikationsfunktion der Wohnung ist in Betracht zu ziehen (BayVGH, Urt.vom 16.05.1995, 8 B 94,2062, BayVBl. 1995, 726; Urt. vom 15.04.1999, 8 B 95.589). Die Straßennamen müssen daher die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen. ... Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen.“

Hierbei ist es auch unerheblich, ob eine Straße mit gleichem oder ähnlich klingendem Namen eine unterschiedliche Postleitzahl hat. Ausschlaggebend ist der gesamte Gemeindebereich, Hauptort mit allen Ortsteilen. Es gibt zwar bereits einige ähnliche Straßennamen in der Gemeinde. Es sollte aber keine zusätzliche neue Namensähnlichkeit geschaffen werden.

Es wird daher angeregt, den Straßennamen „Angerweg“ nicht zu vergeben, sondern einen nicht verwechselbaren Namen für diese Stichstraße. Nach Rücksprache mit dem Ortssprecher wurde die Alternative „Flurstraße“ vorgeschlagen. Hier gibt es seitens der Verwaltung keine Einwände.

Die entsprechenden Straßenabschnitte waren in dem der Beschlussvorlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Aufgrund der anstehenden Europawahl wurde intern besprochen, dass die Umsetzung der neuen Straßennamen zum 01.07.2019 erfolgen soll. Für die Dauer von einem Jahr wird dann zusätzlich zum neuen Straßennamen auch noch der bisherige Straßename (rot durchgestrichen) angebracht bleiben.

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat erteilte einvernehmlich dem anwesenden Ortssprecher Ziegltrum das Wort.

Herr Ziegltrum berichtete, dass die Bezeichnung Von-Reuental-Straße seitens der Hetzenhausener Bürger/innen relativ schnell angenommen worden sei. Die Umbenennung der Stichstraße zu den Anwesen Hauptstraße 11 und 11a betreffend hätten sich die Anrainer mehrheitlich für die Bezeichnung Angerweg ausgesprochen. Aufgrund vergleichbarer Fälle waren die Bedenken der Verwaltung in Bezug auf eine mögliche Verwechslung nicht nachvollziehbar.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte nochmals die Bedenken der Verwaltung, die im Sachverhalt bereits ausführlich dargestellt worden waren.

Aufgrund der unterschiedlichen Plädoyers zum Beschlussvorschlag 3 erkundigte sich GR Manhart hinsichtlich des Abstimmungsprozederes.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich mit dem Vorschlag von Bgm. Heilmeier einverstanden, dass zunächst über die Bezeichnung „Flurstraße“ abgestimmt werde. Somit gelte bei Ablehnung oder Stimmgleichheit die Bezeichnung „Angerweg“ als beschlossen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung der Hauptstraße und der Fürholzer Straße in die „Von-Reuental-Straße“ zum 01.07.2019.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, die bisherige Stichstraße mit den Anwesen Hauptstraße 3, 3a, 3b und 5 mit Wirkung zum 01.07.2019 in die „Sommerstraße“ zu benennen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, die bisherige Stichstraße mit den Anwesen der Hauptstraße 11 und 11a mit Wirkung zum 01.07.2019 in „Flurstraße“ zu benennen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 16
(abgelehnt, die Bezeichnung „Angerweg“ gilt als beschlossen)

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kosten für Meldebescheinigungen, Hausnummernschilder und die Bescheidkosten für die Hausnummernzuteilungen nicht von den Anwohnern, sondern von der Gemeinde getragen werden.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

TOP 9 Antrag der Kulturreferentin Frau Christa Kürzinger für einen böller- und raketenfreien Jahreswechsel am Marktplatz und Kirchenvorplatz**Sachverhalt:**

Die Kulturreferentin Frau Christa Kürzinger stellt einen Antrag für einen böller- und raketenfreien Jahreswechsel am Marktplatz und Kirchenvorplatz. Auf den schriftlichen Antrag vom 09.03.2019, der am 11.03.2019 eingegangen ist, wird verwiesen. Der Antrag war der Beschlussvorlage beigelegt.

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Der Antrag konnte verwaltungsseitig nicht geprüft werden.

Die Zuständigkeit wird zwar beim Verwaltungs- und Personalausschuss gesehen, es geht aber um eine Grundsatzentscheidung. Fragen, inwieweit die Gemeinde ein Feuerwerksverbot für das Privatgrundstück Kirchenvorplatz aussprechen kann, sind zu klären. Ebenso wäre abzuklären, ob ein generelles Verbot über eine Satzung ausgesprochen werden kann, nachdem es sich bei dem Marktplatz z. B. um keine historische, schützenswerte Altstadt handelt.

Die Geschäftsleitung schlägt daher vor, den Antrag in einen Prüfauftrag für die Verwaltung umzuwandeln.

Diskussionsverlauf:

GRin Kürzinger brachte in Erinnerung, dass der Marktplatz die ersten beiden Jahre sehr gut besucht war. Leider blieben die Besucher in den Folgejahren aufgrund zunehmender gefährlicher Situationen durch unkontrollierte Böllerezündungen immer mehr aus. Dieser Zustand hält bis dato an. Da es sich beim Marktplatz um einen Platz der Begegnungen handle, sollte er ihrer Meinung nach als solcher auch wahrgenommen werden. Durch das 20-jährige

Jubiläum biete sich eine Möglichkeit, eine Wende herbeizuführen. Ihre Vorstellungen zu einer feierlicheren Gestaltung des Jahreswechsels hatte sie in ihrem Antrag bereits dargestellt.

GRin Frommhold-Buhl begrüßte im Namen der SPD-Fraktion den Antrag.

GR Funke befürchtete, dass sich einige Personen nicht an das Verbot halten werden. Er vermisste einen Vorschlag zur Überwachung des Verbots.

GRin Kürzinger teilte mit, dass die Lokale informiert, Plakate aufgehängt und in den örtlichen Bekanntmachungsblättern über das Verbot berichtet werden sollte. Darüber hinaus seien vor Ort Personen mit entsprechender Handhabe vorgesehen.

Bgm. Heilmeier schlug eine Änderung des Beschlussvorschlags vor: „Der Gemeinderat *begrüßt..... und beauftragt* die Verwaltung mit der Prüfung“.

GR Rübenthal regte an, das Feuerwerks- und Böllerverbot mit dem alternativen Veranstaltungsangebot in Verbindung zu bringen.

GRin Funke berichtete, dass ein Security-Dienst finanzierbar sei und sie seinerzeit gute Erfahrungen damit gemacht habe.

GR Häuser konnte sich vorstellen, dass man weitere Bereiche in das Böllerverbot mit einbeziehe, z. B. in Nähe des denkmalgeschützten Mesnerhauses.

Bgm. Heilmeier verwies auf die erforderliche Prüfung der rechtlichen Bedingungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt den Antrag der Kulturreferentin Christa Kürzinger vom 09.03.20219, in der Gemeinde Neufahrn zur Jahreswende auf dem Marktplatz und auf dem Kirchenvorplatz ein Feuerwerks- und Böllerverbot zu erlassen, zu und beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung des Antrags.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Eröffnung eines Backshops in Massenhausen

Herr Kretz informierte über die Eröffnung eines Backshops (ohne Produktion) mit einem ansprechenden Aufenthaltsbereich in den leerstehenden Räumen des Gebäudes der Volks- und Raiffeisenbank in der Freisinger Straße in Massenhausen. Es handelt sich um ein Angebot der Nah- und Grundversorgung. Die Eröffnung ist für Mai geplant.

TOP 10.2 Praxisschließung Dr. Kling

Herr Kretz berichtete, dass die beabsichtigte Erweiterung der Praxis Dr. Kling am Lohweg nicht möglich war. Der Eigentümer favorisiere eine gewerbliche Eigennutzung. Man habe sich um einen alternativen Standort bemüht. Da ein Praxisumzug mit enormen Investitionskosten verbunden gewesen wäre, habe sich Dr. Kling entschieden, im Klinikum Freising mit der bereits vorhandenen Ausstattung weiter zu praktizieren.

TOP 10.3 ISEK - Neue Halle

Bgm. Heilmeier informierte über die Feinuntersuchung zu den Nutzungswünschen der Neuen Halle. Die eingegangenen Vorschläge werden vom Planungsbüro zurzeit bearbeitet und für die Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet. Die Beschlussfassung selbst ist in den Sommermonaten vorgesehen.

TOP 11 Anfragen**TOP 11.1 Anfragen aus dem Gremium****TOP 11.1.1 Abfallbehälter Bereich Gymnasium - REWE**

GR Rübenthal sprach die geringe Anzahl an Müllbehältern auf der Strecke zwischen dem Gymnasium und des REWE-Marktes an. Er vermutete einen Zusammenhang mit dem vermehrt auftretenden Müllproblem und bat um Prüfung, ob die Anzahl erhöht oder größere Abfallbehälter aufgestellt werden können.

TOP 11.2 Anfragen aus dem Publikum**TOP 11.2.1 Kinderbetreuung**

Bgm. Heilmeier teilte auf Anfrage eines Bürgers mit, dass eine seriöse Aussage zu der Belegungssituation der Kindertagesstätten erst nach Vorliegen aller Anmeldungen getroffen werden könne.

GR Eschlwech verwies auf den 03.05.2019.

Bgm. Heilmeier bat in Bezug auf einen Ersatzbau für den Kindergarten an der Dietersheimer Straße in Neufahrn-Nord um Verständnis, dass er zu nicht-öffentlichen Grundstücksverhandlungen keine Auskunft geben könne.

Neufahrn, 17.04.2019

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung